

6. Oktober 1955.

ad D.6/19/GM

Herrn Bundesrat Feldmann.  
-----Asyl für Peron?

Ihrem Auftrag vom 4.10.55 entsprechend, gestatte ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. - Nach unsern heutigen Vorschriften darf der argentinische Staatsangehörige, der einen gültigen argentinischen Pass besitzt, ohne Visum in die Schweiz einreisen. Für die Grenzpolizeiorgane kann dabei einzig und allein die formelle Gültigkeit des Passes massgebend sein.

Für die fremdenpolizeiliche Behandlung eines Ausländers ist indessen nicht schon die formelle Gültigkeit des Papiers massgebend, sondern nur die materielle Gültigkeit: Materiell gültig ist ein (formell gültiger) Pass nur, wenn einerseits der ausstellende Staat den Passinhaber jederzeit anstandslos zurückzunehmen bereit ist, andererseits der Passinhaber bereit ist, nötigenfalls in seinen Heimatstaat zurückzukehren. In diesem Sinn sind ganz allgemein die heimatlichen Ausweispapiere von Flüchtlingen materiell ungültig, "hohl". Sie bestätigen wohl die Identität einer Person, manchmal auch noch die Staatsangehörigkeit; im übrigen aber bieten sie dem Aufenthaltsstaat nicht die geringste Gewähr dafür, den Passinhaber nötigenfalls wieder fortschicken zu können.

Ob General Peron einen (formell) gültigen argentinischen Pass besitzt, wissen wir nicht. Jedenfalls aber wäre es kein materiell gültiger Pass, sondern ein sogenanntes hohles Papier.

Unter diesen Umständen sind wir von vornherein frei in unsern Massnahmen gegenüber Peron. Wir können z.B. unsere Gesandtschaften und Konsulate in den in Frage kommenden Staaten dahin instruieren, dass Peron



zur Einreise in die Schweiz eines Visums bedürfe und dass ihm dieses nicht ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt werden dürfe. Unsere Vertretungen müssten dies, sofern sich Peron nicht von sich aus an sie wendet, den Behörden des Aufenthaltsstaates oder allenfalls auch Bekannten des ehemaligen argentinischen Präsidenten - in geeigneter Form - zu dessen Händen bekannt machen. Gleichzeitig wären die Grenzübergangsstellen und die Zollflugplätze zu verständigen.

Da nach den neueren Pressemeldungen mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass Peron nach Europa kommt und sogar in die Schweiz einreisen möchte, wäre es sehr zu begrüßen, wenn der Bundesrat bald grundsätzlich Stellung nähme, damit wir die Vertretungen im Ausland und die Grenzübergangsstellen instruieren können.

2. - Sofern von vornherein ein negativer Entscheid getroffen und die Einreise auf jeden Fall unterbunden werden sollte, könnte die eidgenössische Fremdenpolizei eine Einreisesperre verfügen, die dann automatisch allen Grenzübergangsstellen und Konsulaten durch den Schweiz. Polizeianzeiger und das Fahndungsregister bekannt würde.

Eine vorsorgliche Grenzsperre gegenüber einem im Ausland weilenden Flüchtling hat aber immer, besonders jedoch dann, wenn die Einreiseabsicht nicht klar feststeht, etwas Unsympathisches an sich. Man sollte davon, wenigstens vorläufig, möglichst absehen.

3. - Ob Peron als politischer Flüchtling in der Schweiz Asyl gewährt werden soll oder nicht, ist eine rein politische Frage. Um dazu Stellung nehmen zu können, müsste man über genaue Berichte verfügen über das Verhalten Perons, seine persönliche Integrität usw. Wir besitzen solche Berichte nicht, kennen die Angelegenheit vielmehr nur aus der Presse. Jedenfalls müsste das Politische Departement dem Bundesrat die Unterlagen liefern für eine richtige Entscheidung.

4. - Nach der schweizerischen Tradition und nach den Richtlinien, die der Bundesrat im September 1942 letztmals bekräftigt hat (vergl. auch Art. 21 VVO zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Nieder-

lassung der Ausländer), gewähren wir Asyl demjenigen, der an Leib und Leben ernsthaft gefährdet ist und sich durch Flucht über unsere Grenze dieser Gefahr zu entziehen versucht. General Peron wäre, wenn er in die Schweiz käme, nicht mehr unmittelbar an Leib und Leben gefährdet. Denn er könnte ja offenbar beispielsweise in Spanien Asyl erhalten. Damit soll lediglich gesagt sein, dass ein gewissermassen moralischer Zwang, Peron Asyl zu gewähren, jedenfalls nicht besteht. Selbstverständlich kann der Bundesrat in der Gewährung des Asyls weitherziger sein als das nach den Minimalgrundsätzen der Fall wäre.

5. - Wenn Peron Asyl gewährt wird, muss jedenfalls ganz besonders in diesem Fall verlangt werden, dass sich der Flüchtling jeder politischen Tätigkeit enthält. Gewisse Pressemeldungen über Machenschaften Perons nach seiner Flucht aus Argentinien stimmen zum mindesten bedenklich, sofern jene Meldungen zutreffen (was das Politische Departement sollte sagen können). Im übrigen muss sich über diesen Punkt in erster Linie die Bundesanwaltschaft aussprechen.

6. - Bisher ist es uns leider nicht gelungen, irgendwo irgendwelche Vorkehrungen festzustellen, die als Vorbereitungen Perons zur Uebersiedelung in die Schweiz zu betrachten wären. Ich lege indessen einen heute Morgen eingetroffenen Bericht aus Lausanne bei; danach steht oder stand ein in Lausanne wohnender Geschäftsmann namens Silvio Carlos René TRICERRI, geb. 1922, argentinischer Staatsangehöriger, in sehr enger Verbindung mit Peron. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass eine von der Gruppe Tricerri gekaufte Villa in Gland (Waadt) tatsächlich auf Rechnung von Peron gekauft worden sei. Vorläufig ist dies aber ebenfalls nur ein Gerücht. Da der frühere schweizerische Gesandte, Herr Minister v. Burg, der Gesellschaft Tricerri sehr nahestehen soll, dürfte das Politische Departement ebenfalls am besten in der Lage sein, Genaueres zu erfahren.

Beilage erwähnt.

